

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016, BGBl. I 2016/26) wurde § 66 StPO (nunmehr § 66b StPO) um einen Abs. 4 (nunmehr Abs. 3) ergänzt, demzufolge die Bundesministerin für Justiz ermächtigt ist, nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beauftragung von bewährten geeigneten Einrichtung und im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Frauen (nunmehr Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt) sowie der Bundesministerin für Familien und Jugend (nunmehr Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration) über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleitern, im Verordnungsweg zu erlassen. Die ErlRV 1058 BlgNR 25. GP 16 führen dazu aus: *„Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der vertraglichen Beauftragungen von bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtungen als Prozessbegleitungseinrichtungen durch das Bundesministerium für Justiz (§ 66 Abs. 2 letzter Satz StPO) sowie zur Sicherung der Qualität der Prozessbegleitungen soll der Bundesminister für Justiz dazu ermächtigt werden, im Verordnungsweg die Voraussetzungen für eine Beauftragung und im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Frauen sowie der Bundesministerin für Familien und Jugend die von der Prozessbegleitung einzuhaltenden Qualitätsstandards, insbesondere die erforderlichen Qualifikationen von Prozessbegleitern (v.a. im Hinblick auf die erforderliche Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleitern) festzulegen.“*

§ 66b Abs. 3 StPO ermächtigt zur Regelung zweier Themenbereiche: Einerseits zur Konkretisierung der Ermächtigung der Bundesministerin für Justiz, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern im Sinne des § 66b Abs. 1 StPO nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren und andererseits – im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt – zur Festlegung von Qualitätsstandards der Prozessbegleitung.

Den ersten Themenbereich betreffend, ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Justiz bewährte geeignete Einrichtungen bereits seit dem Jahr 2000 mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut. Waren es im Jahr 2000 insgesamt nur 4 Opferhilfeeinrichtungen, so stieg die Zahl bis zum Jahr 2006 rasch auf 46 Opferhilfeeinrichtungen an. In den Jahren 2009 und 2015 waren mit je 49 betrauten Opferhilfeeinrichtungen Höchststände an Beauftragungen zu verzeichnen, seitdem bewegt sich die Zahl bei – relativ konstant – 47 bis 48 Beauftragungen, die in Entsprechung von Art. VI der Strafprozessnovelle 1999 im Wege von Förderungsverträgen erfolgen. Derzeit sind die wesentlichen Kriterien für die Förderung einer Opferhilfeeinrichtung deren „Bewährung“ und „Eignung“ sowie der „Bedarf“, d.h., dass einerseits das Gebiet, in dem die Einrichtung Prozessbegleitung anbietet, mit Möglichkeiten der Prozessbegleitung unterversorgt ist, und andererseits eine Mindestzahl von zehn Prozessbegleitungsfällen pro Jahr durchgeführt wird, um die Qualität der angebotenen Prozessbegleitung abzusichern. Auch besteht ein Konsultationsmechanismus dergestalt, dass vor Gewährung einer Förderung die anderen, sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien angehört werden. Nach gegenwärtiger Praxis sind geförderte Opferhilfeeinrichtungen in der Regel auf eine der drei Opfergruppen „Kinder und Jugendliche“, „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ oder „Opfer situativer Gewalt“ spezialisiert, wobei sich das Verhältnis von Einrichtungen für die Opfergruppen „Kinder und Jugendliche“ und „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ ungefähr die Waage hält (mit einem leichten Überhang der Einrichtungen für die Opfergruppe „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“), während sich die Zahl der Einrichtungen für Opfer situativer Gewalt zwischen drei und vier bewegt.

Diese Einteilung nach Einrichtungstypen ist einerseits veraltet, weil sie insb. männliche Opfer nicht entsprechend berücksichtigt und es andererseits erschwert, wenn nicht sogar verhindert, dass Opferhilfeeinrichtungen, die ihre Spezialisierungen im Sinne des § 66a StPO erweitern oder erweitern wollen, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen in Entsprechung der erworbenen Spezialisierungen Prozessbegleitung gewähren dürfen. Ersterem Problem soll dadurch begegnet werden, dass die vorgenannte, gegenwärtig gepflogene Einteilung der Opfergruppen zugunsten einer Ausrichtung an der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern nach § 66a Abs. 1 StPO aufgegeben wird. Letzteres Problem soll dadurch bewältigt werden, dass die bisher gepflogene Einteilung nach Einrichtungstypen „nur“ für Kinder und Jugendliche, „nur“ für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel oder „nur“ für Opfer situativer Gewalt zugunsten einer Einteilung nach Einrichtungskriterien neu ausgerichtet werden soll. In Zukunft sollen Prozessbegleitungseinrichtungen, die über eine oder mehrere Spezialisierungen verfügen, auch die, der jeweiligen Spezialisierung unterfallenden Opfer prozessbegleiten dürfen. Zur klaren

Abgrenzung der Spezialisierungen soll insb. das vorgenannte Kriterium der „Eignung“ wesentlich geschärft werden. Auch soll der bestehende Konsultationsmechanismus gestärkt und institutionalisiert werden.

Den zweiten Themenbereich – Festlegung von Qualitätsstandards der Prozessbegleitung – betreffend, ist festzuhalten, dass sich die derzeit geltenden Qualitätsstandards, zu deren Einhaltung die Opferhilfeeinrichtungen vertraglich verpflichtet sind, auf die oben genannte drei Opfergruppen beschränken. Es handelt sich dabei um die von Vertreterinnen und Vertretern von Opferhilfeeinrichtungen erarbeiteten und von der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (IMAG) verabschiedeten Qualitäts- und Qualifikationsstandards für Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (dem Wortlaut nach: *„Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt“*), für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel und für Opfer situativer Gewalt. Um diese Standards zu überarbeiten und weiter zu entwickeln wurde im Bundesministerium für Justiz im Dezember 2016 – Vorarbeiten zur Überarbeitung der Qualitätsstandards wurden, abgestimmt mit der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (IMAG), bereits im Jahr 2013 aufgenommen – die Arbeitsgruppe zur Aus- bzw. Überarbeitung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung eingerichtet, die die ihr gestellten Aufgaben in einem Zeitraum von rund 2 Jahren nach 11 Sitzungen im Jänner 2019 erfolgreich abgeschlossen hat. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wurde mit den (vormaligen) Bundesministerien für Gesundheit und Frauen und für Familien und Jugend abgestimmt. In der Arbeitsgruppe vertreten waren Bundesministerien, die Richterschaft, die Staatsanwaltschaft, der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) bzw. die Rechtsanwaltskammern, juristische Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche sowie geförderte Opferhilfeeinrichtungen und Einrichtungsverbände. Die in der Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse sind weitestgehend in den Verordnungsentwurf eingeflossen; wurde zu einer Frage keine Einigung erzielt oder konnte einer Empfehlung – aus welchen Gründen auch immer – nicht gefolgt werden, so findet dies im besonderen Teil der Erläuterungen Erwähnung. Bis zum Abschluss der Arbeiten heftig umstritten war die angestrebte Objektivierung der Spezialisierungen – *Einrichtungstypen* versus *Einrichtungskriterien* –; die vorgesehene Schärfung der Eignungskriterien, insb. die künftige Voraussetzung eines fachlich fundierten Konzepts („Beratungsschwerpunkt“) sollte hier allfällige Bedenken ausräumen.

§ 66b Abs. 3 StPO ermächtigt dazu, nähere Bestimmungen *„[...] über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleitern [...]“* zu erlassen. Diesbezüglich ist anzuführen, dass Österreich auf dem Gebiet der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Opferhilfeeinrichtungen auf eine lange Tradition zurückblicken kann: Die ersten bundesweiten Weiterbildungs- und Fortbildungsinitiativen für Prozessbegleitung gehen auf die Jahre 2000 bis 2003 zurück. Aufgrund der steigenden Bedeutung der Prozessbegleitung insbesondere für das Strafverfahren wurde im Jahr 2015 ein neues Ausbildungskonzept zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den (vormaligen) Bundesministerien für Familien und Jugend und für Bildung und Frauen im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens vereinbart und umgesetzt. Darauf basierend wurden und werden jährlich bis zu drei Ausbildungslehrgänge für psychosoziale Prozessbegleitung an den Standorten der beiden Justiz-Bildungszentren Schwechat und Kitzbühel angeboten. COVID-19 bedingt wurden im Jahr 2020 die Ausbildungslehrgänge zunehmend auch online angeboten; diese Praxis soll solange fortgesetzt werden, bis Präsenzveranstaltungen bei den Justiz-Bildungszentren wieder möglich und zulässig sind. Ziel der gegenwärtig gepflogenen Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ist es, in einem allgemeinen Ausbildungsteil die Gemeinsamkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung in den – der bisherigen Einteilung zufolge – *Einrichtungstypen* für „Kinder und Jugendliche“, für „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ und für „Opfer situativer Gewalt“ aufzubereiten und die Besonderheiten in spezifischen Ausbildungsteilen zu vermitteln. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines *Einrichtungstyps* haben derzeit allerdings keine Möglichkeit, die spezifischen Ausbildungsteile eines anderen *Einrichtungstyps* zu absolvieren. Da – wie zuvor ausgeführt – in Hinkunft Prozessbegleitungseinrichtungen, die über eine oder mehrere Spezialisierungen verfügen, auch die, der jeweiligen Spezialisierung unterfallenden Opfer prozessbegleiten dürfen, soll auch die Möglichkeit bestehen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Prozessbegleitungseinrichtung, die über mehrere Spezialisierungen verfügt oder solche anstrebt, mehrere spezialisierte Grundausbildungen absolvieren können.

Besonderer Teil

Zum 1. Teil:

Zu § 1:

Abs. 1 enthält Bestimmungen von im Verordnungsentwurf verwendeten Begriffen. Einige dieser Begriffe finden sich bereits in der StPO (**Z 1 und 2**), einige sollen neu eingeführt werden (**Z 3, 4, 5, 6, 7 und 8**).

Bei der Unterscheidung zwischen allgemeinen und spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtungen (**Z 3 und 4**) handelt es sich um eine Einteilung nach Opferhilfe- bzw. Prozessbegleitungseinrichtungen und nicht nach Opfern, diese besteht bereits nach § 66a Abs. 1 StPO. Die Einteilung orientiert sich an der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern nach § 66a Abs. 1 StPO und ist an die Terminologie der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI angelehnt, die zwischen allgemeinen und spezialisierten Opferunterstützungsdiensten unterscheidet. Überdies wurden die erweiterten Möglichkeiten zur Gewährleistung von Prozessbegleitung, die mit dem Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020), eingearbeitet.

Die Qualifikation als allgemeine Prozessbegleitungseinrichtung (**Z 3**) bedeutet nicht, dass keine besonders schutzbedürftigen Opfer im Sinne des § 66a StPO (arg. „[...] gelten jedenfalls Opfer [...]“) prozessbegleitet werden dürfen. Dies hängt gemäß § 66a Abs. 1 StPO von der Beurteilung und Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers nach Maßgabe seines Alters, seines seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat ab. Verwiesen sei auf Fälle von Gewalt am Arbeitsplatz, Hasskriminalität, etc.

Zum Begriff der Prozessbegleiterin und des Prozessbegleiters (**Z 5**) darf auf die Ausführungen zu §§ 11 bis 16 verwiesen werden.

Ein wichtiges Kriterium bzw. eine wesentliche Voraussetzung stellt bei allen Opfergruppen die sog. „Institutionelle Eingebundenheit“ (**Z 6**) von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern in fachspezifischen Institutionen bzw. Kinderschutz-, Frauen- oder Opferhilfeeinrichtungen dar. Den bisher geltenden Qualitätsstandards zufolge, die von der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Prozessbegleitung ausgearbeitet wurden, verstand man darunter, dass „[...] in einem Fachteam gleichermaßen das Wissen, die Erfahrung und die Praxis in der Arbeit mit Opfern von Gewalt gebündelt sowie die notwendige zeitliche Flexibilität gegeben [...]. Auch der Rahmen für die notwendige Kooperation mit involvierten Berufsgruppen ist in Institutionen erfahrungsgemäß schon vorhanden.“ Eine rechtliche Qualifikation dieser (Ein-)Bindung wurde allerdings nicht vorgenommen. Nur die Standards für Prozessbegleitung für die bisherige Gruppe der Opfer situativer Gewalt legen fest, dass „Institutionelle Eingebundenheit“ das Bestehen eines Dienstverhältnisses mit einer Opferhilfe- oder Beratungseinrichtung nicht voraussetzt. Da in Hinkunft Prozessbegleitungseinrichtungen, die über eine oder mehrere der nach § 1 Abs. 2 geforderten Spezialisierungen verfügen, auch die, der jeweiligen Spezialisierung unterfallenden Opfer prozessbegleiten dürfen, mithin die bisher gepflogene Einteilung nach Einrichtungstypen „nur“ für Kinder und Jugendliche, „nur“ für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel oder „nur“ für Opfer situativer Gewalt zugunsten einer Einteilung nach *Einrichtungskriterien* neu ausgerichtet werden soll, bedarf es einer Schärfung der institutionellen Eingebundenheit. Diese soll dadurch erreicht werden, dass einerseits die Weisungsgebundenheit gegenüber der Prozessbegleitungseinrichtung und andererseits die einrichtungsintern mögliche laufende fachliche Zusammenarbeit zwingende Voraussetzungen sind, um institutionell eingebunden zu sein. Um eine laufende fachliche Zusammenarbeit in der Prozessbegleitungseinrichtung zu ermöglichen, müssen spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtungen über zumindest zwei, die jeweilige Spezialisierung aufweisende, psychosoziale Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleiter verfügen; dadurch wird auch sichergestellt, dass die laufende Intervention in der Prozessbegleitungseinrichtung erfolgen kann. Die laufende Supervision kann, bei Verfügbarkeit professioneller Supervisorinnen und/oder Supervisoren (z. B. in der Einrichtungsleitung) intern oder extern erfolgen. Die institutionelle Eingebundenheit setzt auch eine entsprechende räumliche Ausstattung voraus; diesbezüglich wird auf § 39 Abs. 1 verwiesen.

Zum Begriff der Bezugsperson (**Z 7**) darf auf die Ausführungen zu § 34 verwiesen werden.

Einen Beratungsschwerpunkt (**Z 8**), mithin ein fachlich fundiertes Konzept vorauszusetzen, lehnt sich an den gesetzlichen Vorgaben für die Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 11 Abs. 2 B-KJHG an und erscheint auch für andere Spezialisierungen (als für Minderjährige) heranziehbar zu sein. Auch die von *Staffe-Hanacek/Weitzenböck*, Kinder- und Jugendhilferecht (2015) § 11 B-KJHG Anm. 2 formulierte Definition des fachlich fundierten Konzepts, das

vorliege, wenn in diesem die zu erbringenden Leistungen unter Bezugnahme auf die Zielgruppe und deren Problemlagen unter Heranziehung wissenschaftlicher Grundlagen schlüssig beschrieben sind, erscheint heranziehbar.

Abs. 2 legt fest, welche Opfer jedenfalls spezialisierter Prozessbegleitung bedürfen und konkretisiert § 66a Abs. 1 StPO. Klargestellt werden soll, dass Opfer die jedenfalls spezialisierter Prozessbegleitung bedürfen, nicht in jedem Fall auch besonders schutzbedürftig sein müssen: Besonders schutzbedürftig sind nur minderjährige Opfer nach **Z 1 und 5** sowie Opfer nach **Z 2 und 3**; minderjährige Zeuginnen und Zeugen nach **Z 1** sowie volljährige Opfer nach **Z 4, 5 und 6** können, müssen aber nicht besonders schutzbedürftig sein.

Minderjährige Opfer (**Z 1**) betreffend, soll die von zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgruppe zur Aus- bzw. Überarbeitung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung angeregte Befügung von „zum Tatzeitpunkt“ nicht aufgenommen werden, weil § 18 Abs. 1 Z 1 ohnehin vorsieht, dass geringfügige Überschreitungen der Minderjährigkeit (und geringfügige Unterschreitungen der Volljährigkeit) in begründeten Ausnahmefällen zulässig sind. Der Unterscheidung in die Gruppe der minderjährigen Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO und in die Gruppe der minderjährigen Opfer (§ 65 Z 1 StPO) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) und nach **Z 4** bedarf es, um klarzustellen, dass nur letztere Gruppe auch Opfer nach § 65 Z 1 lit. c StPO umfasst. Die Erweiterung um Minderjährige, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren, folgt dem Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020).

Die für Opfer nach **Z 3** gewählte Formulierung „[...] zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a SPG erteilt werden könnte [...]“ entspricht der mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 (GeSchG 2019, BGBl. I Nr. 2019/105) vorgenommenen Neuformulierung des § 66a Abs. 1 Z 2 StPO, derzufolge der Opferkreis neben den ursprünglich von § 38a SPG adressierten Opfern von Gewalt im engsten familiären Umfeld auf Opfer, denen „Gewalt im unmittelbaren sozialen Nahbereich“ widerfahren ist, erweitert wurde. Handelt es sich bei diesen Personen um minderjährige Opfer, so werden diese bereits von **Z 1** erfasst. Die in der Arbeitsgruppe zur Aus- bzw. Überarbeitung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung angestellten Überlegungen, den Terminus der „häuslichen Gewalt“ bzw. – wie im englischen Sprachraum genannt – „domestic violence“ zu verwenden, verbietet sich daher, weil er den Kreis der besonders schutzbedürftigen Opfer einschränken würde.

Die Opfer nach **Z 4** entsprechen den neu für die Gewährung von Prozessbegleitung in Frage kommenden volljährigen Personen nach § 66b Abs. 1 lit. c und d StPO des Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020). Handelt es sich bei diesen Personen um minderjährige Opfer, so werden diese bereits von **Z 1** erfasst.

Volljährige Opfer (§ 65 Z 1 StPO) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) sollen grundsätzlich keiner spezialisierten Prozessbegleitung bedürfen; sind diese Opfer minderjährig, so werden sie bereits von **Z 1** erfasst. Gleiches soll auch für die Stellung von selbstständigen Anträgen nach § 8a (selbstständiger Antrag, mit dem eine Entschädigung nach §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c MedienG geltend gemacht wird), § 33 Abs. 2 (selbstständiger Antrag auf Einziehung) und § 34 Abs. 3 (selbstständiger Antrag auf Urteilsveröffentlichung) MedienG gelten: Volljährige Betroffene sollen grundsätzlich keiner spezialisierten Prozessbegleitung bedürfen; minderjährige Opfer, die selbstständige Anträge nach § 8a, § 33 Abs. 2 oder § 34 Abs. 3 MedienG zu stellen berechtigt sind, werden bereits von **Z 1** erfasst, weil diese Anträge in aller Regel von Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a oder b oder im Gefolge der in **Z 4** angeführten Straftatbestände erfolgen.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Regelungsgegenstände des Verordnungsentwurfs.

Zum 2. Teil:

Zum 1. Hauptstück:

Zu §§ 3, 4 und 5:

Um größtmögliche Transparenz bei der Eintragung sowohl von Prozessbegleitungseinrichtungen als auch von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern in die jeweiligen, von der Bundesministerin für Justiz zu führenden Listen (Prozessbegleitungseinrichtungsliste gem. §§ 6 bis 10 und Prozessbegleitungsliste gem. §§ 11 bis 16) sicherzustellen, soll eine Prozessbegleitungskommission gebildet werden. Deren Einrichtung regelt § 3, deren Aufgaben § 4 und die Rahmenbedingungen für die Sitzungsführung § 5. Von den von der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt nach § 3 Abs. 2 vorgeschlagenen bzw. vorzuschlagenden vier Mitgliedern und vier

Ersatzmitgliedern sollten zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder mit Frauenangelegenheiten und zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder mit Familien- und Jugendangelegenheiten vertraut sein. **§ 5 Abs. 1 Satz 3** soll die Teilnahme von Einrichtungen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Prozessbegleitung betraut sind, an Sitzungen sowie deren Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung der Prozessbegleitungskommission ermöglichen. Teilnehmerinnen und Teilnehmern solcher Einrichtungen kommt nicht nur kein Stimmrecht zu, sie werden auch beim Präsenzquorum nicht mitgezählt.

Da die Abgabe von Empfehlungen keine besonderen Sachkenntnisse der Mitglieder der Kommission insbesondere im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung voraussetzt, soll von einer Einbindung repräsentativer Vereinigungen auf dem Gebiet der Prozessbegleitung oder von Prozessbegleitungseinrichtungen ebenso Abstand genommen werden, wie von der Einbindung von Berufsverbänden. Eine Einbindung ersterer in die Kommission erschiene auch aufgrund möglicher Interessenkonflikte problematisch. Bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Kommission wurde vielmehr auf Art. VI Abs. 1 der Strafprozessnovelle 1999 Bedacht genommen: *„Einrichtungen, die Personen unterstützen und betreuen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, sind vom Bund zu fördern. Über die Förderung entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der anderen sachlich in Betracht kommenden Bundesminister.“*

Zum 2. Hauptstück:

Zu §§ 6 bis 10:

Die Prozessbegleitungseinrichtungsliste (**§ 6**) besteht bereits jetzt in Form der Listen der bewährten geeigneten Prozessbegleitungseinrichtungen im Internet und Intranet des Bundesministeriums für Justiz. In Zukunft soll von den Prozessbegleitungseinrichtungen, die die Eintragungen über die im Bundesministerium für Justiz eingerichtete und automationsunterstützt geführte Abrechnungsdatenbank für Leistungen der Prozessbegleitung durchführen, auf den Listen auch ausgewiesen werden, ob es sich um eine allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung handelt und bei letzteren auch die Spezialisierung(en) nach § 1 Abs. 2 Z 1 bis 6 angeführt werden. Diese erhöhte Transparenz kommt allen öffentlichen Stellen und beauftragten Einrichtungen – bspw. dem Opfernotruf oder dem Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) – denen Informationspflichten obliegen, aber auch den Opfern, denen dadurch die Auswahl der für sie geeigneten Prozessbegleitungseinrichtung erleichtert wird, zugute.

In die Prozessbegleitungseinrichtungsliste eingetragen werden können nur Einrichtungen, die die erforderliche Eignung (**§ 8**) und Bewährung (**§ 9**) aufweisen und wenn ein Bedarf (**§ 10**) nach einer (weiteren) allgemeinen oder spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtung besteht. Die Voraussetzungen der Eignung und Bewährung folgen bereits aus § 66b Abs. 3 StPO; die Bedarfsprüfung folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Verwendung von Budgetmitteln und ist in Art. VI Abs. 3 der Strafprozessnovelle 1999 grundgelegt: *„Zuschüsse dürfen physischen und juristischen Personen nur für solche Einrichtungen gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie die dort angebotene Hilfe in Anspruch nehmen, zweckmäßig erscheinen und wirtschaftlich betrieben werden können.“*

Mit der Ausnahmebestimmung des **§ 10 Abs. 2** soll sichergestellt werden, dass im Bedarfsfall eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Prozessbegleitung auch sehr rasch erfolgen kann. Der Bedarf kann sich durch eigene Wahrnehmung des Ressorts ergeben, aber auch von anderen Ressorts, von Einrichtungen der Opferhilfe oder von Opfern selbst an die Bundesministerin für Justiz herangetragen werden, die – außer im Fall der eigenen Wahrnehmung – den Bedarf stets zu prüfen hat und in Zweifelsfällen die Prozessbegleitungskommission mit der Überprüfung befassen kann. Einer Prüfung der Eignung und der Bewährung soll es in diesem Fall nur im Hinblick auf die Prüfung der diesbezüglichen Bestrebungen der Einrichtung der Opferhilfe bedürfen, die von der Bundesministerin für Justiz durchzuführen ist. Bei dieser Prüfung soll insbesondere Bedacht darauf genommen werden, welcher Beratungsschwerpunkt angestrebt wird oder welche Beratungsschwerpunkte angestrebt werden. Dafür soll es noch keiner Vorlage eines fachlich fundierten Konzepts nach § 1 Abs. 1 Z 8 bedürfen, jedoch müssen die Grundzüge eines solchen erkennbar sein. Will die Einrichtung der Opferhilfe als Prozessbegleitungseinrichtung anerkannt werden, so hat dies in Entsprechung der §§ 7 ff. unter Einbeziehung der Prozessbegleitungskommission zu erfolgen. Fällt der Bedarf – aus welchen Gründen auch immer – weg, so ist die Betrauung aufzuheben. Für die Einhaltung der Qualitätsstandards bei den kraft Bedarfs nach § 10 Abs. 2 Prozessbegleitung ausübenden Einrichtungen der Opferhilfe zeichnen die betrauten Prozessbegleitungseinrichtungen verantwortlich. Die Betrauung setzt die Herstellung des Einvernehmens mit der jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtung voraus, die diese im Rahmen ihres Förderungsvertrages durchführt; ein Vertragsverhältnis der kraft Bedarfs nach § 10 Abs. 2 Prozessbegleitung ausübenden Einrichtungen der Opferhilfe mit dem Bundesministerium für Justiz kommt daher nicht zustande. „Eigenbetrauungen“ von Prozessbegleitungseinrichtungen sind jedenfalls unzulässig. Der

maximal zulässige Zeitraum für solche Betrauungen leitet sich aus § 9 Abs. 1 Z 2 ab, demzufolge eine Einrichtung der Opferhilfe u.a. dann bewährt ist, wenn sie „über einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren vor Stellung des Antrags auf Förderung Erfahrung in der Betreuung derjenigen Opfer hat, denen Prozessbegleitung gewährt werden soll“ hat.

Anders als beim Wegfall oder Nichtbestand der Eignung, Bewährung und des Bedarfs, sollen Pflichtverletzungen der Prozessbegleitungseinrichtung nicht zur obligatorischen Streichung aus der Prozessbegleitungseinrichtungsliste führen, sondern einen Spielraum zur Beurteilung der Art und Schwere der Pflichtverletzung offenlassen. Insb. werden Fälle, in denen Prozessbegleitungseinrichtungen außerhalb der ihnen zuerkannten Eignung Prozessbegleitung gewähren oder – aufgrund von Wahrnehmungen Dritter – gewährt haben sollen, einer näheren Überprüfung durch die Prozessbegleitungskommission bedürfen. § 7 Abs. 4 soll mithin ein Beschwerdewesen ermöglichen.

Zum 3. Hauptstück:

Zu §§ 11 bis 16:

Auch die Prozessbegleitungsliste (§ 11) besteht bereits jetzt in Form der mit ihren Benutzerdaten in der im Bundesministerium für Justiz eingerichteten und automationsunterstützt geführten Abrechnungsdatenbank für Leistungen der Prozessbegleitung gespeicherten psychosozialen und juristischen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. In Zukunft soll auf der Prozessbegleitungsliste aus Gründen der Transparenz auch noch der Quellenberuf der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ausgewiesen werden.

Anders als die Prozessbegleitungseinrichtungsliste soll die Prozessbegleitungsliste aus Gründen des Schutzes insbesondere der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter nur im Intranet des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht werden.

Entgegen der Ansicht zahlreicher Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgruppe zur Aus- bzw. Überarbeitung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung soll als Voraussetzung zur Eintragung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter ein Mindestalter (§ 12 Abs. 1 Z 1) festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter eine gewisse Reife und Lebenserfahrung aufweist. Da in der Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden konnte, handelt es sich beim angeführten Mindestalter um eine Kompromisslösung.

Zur Voraussetzung nach § 12 Abs. 1 Z 2 darf auf die Ausführungen zu §§ 28 f. verwiesen werden.

Die Eintragung in die Prozessbegleitungsliste als juristische Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter (§ 12 Abs. 2) soll die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte gemäß §§ 1, 5 und 5a RAO zur Voraussetzung haben. Andere zur Verteidigung zugelassene Personen (vgl. § 48 Abs. 1 Z 5 StPO) sollen keinen Anspruch auf Eintragung haben, weil die juristische Prozessbegleitung gemäß § 66b Abs. 2 StPO nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten iSd Bestimmungen der RAO vorbehalten ist.

Die Anträge auf Eintragung in die Prozessbegleitungsliste (§ 13) sollen nicht persönlich, sondern nur von einer allgemeinen oder spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtung gestellt werden können, um sicherzustellen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung in eine solche institutionell eingebunden (§ 28 Abs. 1 Z 3) und die juristische Prozessbegleitung von einer solchen beauftragt ist.

§ 14 Abs. 4 soll die Teilnahme von Einrichtungen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Prozessbegleitung betraut sind, an der Prüfung der Voraussetzungen zur Eintragung in die Prozessbegleitungsliste ermöglichen.

Ein Wegfall der Voraussetzung der institutionellen Eingebundenheit nach § 28 Abs. 1 Z 3 und damit ein obligatorischer Streichungsgrund liegt auch dann vor, wenn eine Einrichtung kraft Bedarfs nach § 10 Abs. 2 eine in die Prozessbegleitungsliste eingetragene Prozessbegleiterin oder einen in die Prozessbegleitungsliste eingetragenen Prozessbegleiter vertraglich an sich bindet und dadurch die vertragliche Bindung an eine allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung endet. Die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter ist in diesem Fall von der Prozessbegleitungsliste zu streichen und kann erst dann wieder eingetragen werden, wenn eine vertragliche Bindung an eine allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung besteht. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Einrichtung kraft Bedarfs als allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung anerkannt wird.

Anders als beim Wegfall oder Nichtbestand der Eintragungsvoraussetzungen nach §§ 12 und 28 sollen wie bei Prozessbegleitungseinrichtungen auch bei psychosozialen und juristischen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern Pflichtverletzungen nicht zur obligatorischen Streichung aus der Prozessbegleitungsliste führen, sondern einen Spielraum zur Beurteilung der Art und Schwere der Pflichtverletzung offenlassen (§ 16 Abs. 1 Satz 2).

Zum 3. Teil:

Zum 4. Hauptstück:

Zu §§ 17 bis 20:

Die §§ 17 bis 20, die die allgemeinen Rechte und Pflichten von Prozessbegleitungseinrichtungen regeln, sind für allgemeine und spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtungen gleich. Besonders hingewiesen wird auf die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 1 Z 1, die es allgemeinen und spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtungen ermöglichen soll, in begründeten, insb. entwicklungspsychologisch bedingten, Ausnahmefällen und im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs bzw. ihrer Spezialisierung(en) auch Opfer zu betreuen, die aufgrund der starren Altersgrenze von anderen Einrichtungen betreut werden müssten. Als geringfügig wird eine Über- oder Unterschreitung um maximal 2 Lebensjahre erachtet.

§ 18 Abs. 2 soll ermöglichen, dass Neuzugänge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von allgemeinen und spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtungen, die bisher noch nicht im Bereich der Opferhilfe bzw. der psychosozialen Prozessbegleitung tätig waren, nach Durchlaufen der einrichtungsfremden Einschulung einschlägige berufliche Erfahrung sammeln und diejenigen Zeiträume überbrücken können, zu denen keine entsprechenden Ausbildungslehrgänge (§§ 42 ff.) angeboten werden.

§ 19 dient dem Opferschutz in Fällen der Untunlichkeit oder Unzumutbarkeit von fallspezifischen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Prozessbegleitung (Z 3). Untunlichkeit soll bspw. vorliegen, wenn sich die Betreuung des Opfers bei derjenigen Einrichtung, die das einrichtungsfremde Personal beistellt, wegen der Komplexität oder der sonstigen Rahmenbedingungen des Falles nicht empfiehlt. Unzumutbarkeit soll bspw. vorliegen, wenn die Inanspruchnahme der Leistungen derjenigen Einrichtung, die das einrichtungsfremde Personal beistellt, eine wesentlich weitere Anreise des Opfers zur Folge hätte. Die Beurteilung der Untunlichkeit und der Unzumutbarkeit soll der, das einrichtungsfremde Personal beziehenden allgemeinen oder spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtung obliegen. In diesen Fällen ist wesentlich, dass die, das einrichtungsfremde Personal beziehende allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung dem Opfer auch ohne Beiziehung einrichtungsfremden Personals nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitung gewähren dürfte (Z 1). Durch diese Voraussetzung soll verhindert werden, dass eingetragene allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtungen durch Beiziehung entsprechend qualifizierten, einrichtungsfremden Personals Opfer begleiten, für die sie keine ausreichende Spezialisierung haben.

Zu § 21:

Diese Bestimmung normiert Grundsätzliches insofern, als psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nur im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Qualitätsstandards der Prozessbegleitung ausgeübt werden darf (Z 1), und hebt zwei wesentliche prozessuale Aspekte hervor, nämlich dass Prozessbegleitung nur auf Verlangen des Opfers (§ 35) und nur nach dessen gehöriger Aufklärung (§ 36) erfolgen darf (Z 2). Das Verlangen des Opfers ist bereits im § 66b Abs. 1 StPO ausdrücklich gefordert; die gehörige Aufklärung ist Voraussetzung für die – nach Bejahung der Erforderlichkeit – mit dem Opfer als Zeichen des Einverständnisses mit der Leistungserbringung zu schließende Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung.

Zu § 22:

Diese Bestimmung konkretisiert die Mitteilungspflichten von allgemeinen und spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtungen.

Zum 5. Hauptstück:

Zu § 23:

Der Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung ist rechtlich nicht geschützt, sodass diese auch von Einrichtungen und Personen angeboten werden könnte und – wie im Fall des Frauennotrufs der Stadt Wien – auch wird, die in keiner vertraglichen Beziehung nach § 66b Abs. 3 StPO zum Bundesministerium für Justiz stehen oder, weil deren Förderung nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014; BGBl. II Nr. 208/2014 idGF) ausgeschlossen ist, gar nicht stehen können. Um bewährten geeigneten Einrichtungen, denen allein aufgrund der ARR 2014 idGF kein Status einer allgemeinen oder spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtung zuerkannt werden kann, dennoch die Einhaltung der Qualitätsstandards zu ermöglichen, soll deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zur Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen offenstehen (§ 47 Abs. 3). Die mit Abs. 1 eingeräumte Berechtigung, die Bezeichnung „eingetragene psychosoziale Prozessbegleiterin“ oder „eingetragener psychosozialer Prozessbegleiter“ führen zu dürfen, soll aber nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von in die

Prozessbegleitungseinrichtungsliste eingetragenen Einrichtungen der Opferhilfe zustehen und die individuellen Eigenschaften dieser Personen im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals kennzeichnen.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter haben im Straf- und im Zivilverfahren die Stellung einer Vertrauensperson (§ 160 Abs. 2 StPO, § 73b Abs. 2 ZPO) und sind demzufolge gesetzlich nicht verpflichtet, sich als psychosoziale Prozessbegleitung des Opfers auszuweisen; gleiches gilt im Medienverfahren. Diese Verpflichtung soll für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von in die Prozessbegleitungseinrichtungsliste eingetragenen Einrichtungen der Opferhilfe mit **Abs. 2** eingeführt werden, um einerseits – auch im Hinblick auf die vorigen Ausführungen zu Abs. 1 – Klarheit über die Rolle der das Opfer begleitenden Vertrauensperson zu schaffen und um andererseits die präzise statistische Erfassung von psychosozialen Prozessbegleitungen zu unterstützen. In Zukunft sollen auch Überlegungen angestellt werden, wie von bewährten geeigneten Einrichtungen, denen allein aufgrund der ARR 2014 idgF kein Status einer allgemeinen oder spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtung zuerkannt werden kann, durchgeführte psychosoziale Prozessbegleitungen statistisch erfasst werden können.

Abs. 3 dient der Klarstellung, dass die Tätigkeit als Verteidigerin oder Verteidiger (§ 48 Abs. 1 Z 5 StPO) der Ausübung von juristischer Prozessbegleitung nicht entgegensteht. Es soll allein der juristischen Prozessbegleitung obliegen, zu entscheiden, ob sie auch als Strafverteidigerin oder Strafverteidiger im Gewaltbereich tätig sein will oder nicht; die Ausübung beider Tätigkeiten darf jedenfalls kein Bestellungshindernis für Opferhilfeeinrichtungen sein.

Zu § 24:

Zu dieser Bestimmung darf auf die Ausführungen zu § 21 verwiesen werden.

Zu § 25:

Diese Bestimmung regelt die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit im Allgemeinen; sie steht allfällig strengeren diesbezüglichen Verpflichtungen der verschiedenen Quellenberufe, die zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung befähigen sowie den diesbezüglichen anwaltlichen Verpflichtungen nicht entgegen.

Zu § 26:

Die Fortbildungsverpflichtung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter soll der Fortbildungsverpflichtung für Kinderbeistände entsprechen. Zur letzteren führen die ErlRV 486 BlgNR 24. GP 5 aus: „[...] *Schließlich müssen sie [die Kinderbeistände] sich angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortbilden und dies der Justizbetreuungsagentur nachweisen.*“

Das Angebot von Begleit- und Fortbildungsmaßnahmen betreffend, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt bzw. die jeweiligen Vorgängerressorts nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel Supervisions- und Vernetzungsmaßnahmen für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter bereits seit Jahren anbieten. Die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt finanziert darüber hinaus nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auch Grundausbildungs- sowie Fortbildungsseminare zum Thema Gewalt gegen Frauen für Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen. Auch das Bundesministerium für Justiz plant, nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel Fortbildungsmaßnahmen für psychosoziale und juristische Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anzubieten. Bereits seit dem Jahr 2017 wird vom Bundesministerium für Justiz (bzw. dem vormaligen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) in Zusammenarbeit mit der Anwaltsakademie (AWAK) das Fortbildungsseminar „*Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter*“ angeboten. Bisher haben 31 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Fortbildung besucht.

Zu § 27:

Abs. 1 dieser Bestimmung konkretisiert die Mitteilungspflichten von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern. Zur Mitteilungspflicht nach **Abs. 2** darf auf die Ausführungen zu § 33 Abs. 4 verwiesen werden.

Zum 6. Hauptstück:

Zu §§ 28 und 29:

Die beiden Bestimmungen stehen in engem Zusammenhang und regeln die fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung von psychosozialen und juristischen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern in die Prozessbegleitungsliste (§ 12).

§ 28 Abs. 1 Z 4 ergänzt das Erfordernis des Mindestalters für die Eintragung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter. Im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen der psychosozialen Prozessbegleitung soll zusätzlich zum Mindestalter auch ein Mindestmaß an beruflicher Erfahrung für unabdingbar erachtet werden, bevor psychosoziale Prozessbegleitung alleinverantwortlich ausgeübt werden kann. Die erforderliche zumindest einjährige einschlägige berufliche Erfahrung sollte den Ausnahme- und nicht den Regelfall darstellen. Als Vergleich seien die Voraussetzungen für Kinderbeistände nach dem Kinderbeistand-Gesetz genannt; die ErlRV 486 BlgNR 24. GP 5 führen hierzu aus: „[...] Darüber [über die Quellenberufe] hinaus müssen sie eine einschlägige Berufserfahrung in einem psychosozialen Beruf aufweisen. Im Besonderen müssen sie [die Kinderbeistände] über eine mehrjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen unterschiedlicher Altersstufen und mit Scheidungsfamilien verfügen sowie mit dem Forschungsstand über die Belastung von Kindern durch Trennung bzw. Scheidung (Trennungsdynamik) vertraut sein (so genannte Grundqualifikationen).“ In diesem Zusammenhang sei auch auf die Erforderlichkeit von hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache hingewiesen, um sowohl den Arbeitsabläufen in allgemeinen oder spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtungen als auch den prozessualen Verfahrensabläufen bei der Ausübung von Prozessbegleitung folgen zu können.

Als juristische Prozessbegleiterin oder juristischer Prozessbegleiter fachlich qualifiziert sind gemäß §§ 1, 5 und 5a RAO in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (**§ 28 Abs. 2**). Auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 2 darf verwiesen werden.

Die Bezeichnung „Quellenberuf“ in **§ 29** wurde aus den ErlRV zum ZivMediatG (vgl. ErlRV 24 BlgNR 22. GP 7) entnommen; sie wurde auch in den ErlRV zum Kinderbeistand-Gesetz (vgl. ErlRV 486 BlgNR 24. GP 5) verwendet. Anders als bei der Fortbildungsverpflichtung (§ 26) oder beim Erfordernis einschlägiger Berufserfahrung für die fachliche Qualifikation (§ 28 Abs. 1 Z 4) soll bei den zulässigen Quellenberufen für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter kein Gleichklang insb. mit den Kinderbeiständen hergestellt werden, weil – wie die Fachstelle Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche in der Arbeitsgruppe zur Aus- bzw. Überarbeitung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung zutreffend festgestellt hat – die Prozessbegleitung eine sehr spezifische psychosoziale Interventionsform im Rahmen der Justiz ist und daher mit anderen Tätigkeiten wie Kinderbeistand oder Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) nur begrenzt vergleichbar ist. Zum ersten ist die direkte psychosoziale Beratung von Opfern ein stärkerer Fokus als bei den Kinderbeiständen und der FJGH, zum zweiten arbeitet Prozessbegleitung häufig mit Opfern, die nach einer Gewalterfahrung in einer akuten Krisensituation sind, und ist daher die unmittelbare Planung von kurzfristigen Interventionen zum Schutz und zur Stabilisierung des Opfers bzw. zur Vermeidung von Retraumatisierungen hier stärker gefordert als bei den beiden Vergleichsgruppen Kinderbeistand und FJGH. Drittens werden in der Prozessbegleitung Opfer bei den Vernehmungen zu hoch belastenden und potentiell (re-)traumatisierenden Ereignissen begleitet, weswegen mehr fachliche Kompetenz und Wissen in diesem Bereich benötigt wird.

Unter einem abgeschlossenen Studium nach **§ 29 Abs. 1 Z 1** sollen nur Master Abschlüsse, nicht auch Bachelor Abschlüsse verstanden werden.

Bei den Quellenberufen nach **§ 29 Abs. 1 Z 4** sollen Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter in Ausbildung unter Supervision zugelassen werden, weil diese Leistungen eigenständig unter engmaschiger fachlicher Supervision vergleichbar selbständig berufsberechtigten, die Ausbildung bereits abgeschlossen Habenden erbringen müssen und daher auch dürfen. Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird hierzu auf § 6 Abs. 2 Z 4 Psychotherapiegesetz (PsthG) sowie auf die diesbezügliche Information des (vormaligen) Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage einer Resolution des Psychotherapiebeirates vom 17.06.2014 zur Stellung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verwiesen. Für klinische Psychologinnen und Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen gilt selbiges.

Unter den Quellenberufen nach **§ 29 Abs. 1 Z 5** sind Ausbildungen zu verstehen, die ein den Quellenberufen nach Z 1 bis 4 vergleichbares Wissen insb. über Psychotherapie, Psychotraumatologie und Traumaverarbeitung vermitteln. Demzufolge soll ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften nur im Verbund mit einer entsprechenden hochwertigen abgeschlossenen Zusatzausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung für minderjährige Opfer berechtigen.

Nach **§ 29 Abs. 2** soll – in Anlehnung an die bisher geltenden Qualitätsstandards – zur Ausübung psychosozialer Prozessbegleitung für volljähriger Opfer auch eine zumindest dreijährige einschlägige berufliche Erfahrung mit eigenständiger Beratungstätigkeit in einer nach § 9 bewährten Einrichtung der Opferhilfe geeignet sein.

Die berufliche Qualifikation nach **§ 29 Abs. 3** stellt eine Ausnahme für die besonderen Bedürfnisse von Opfern von Menschenhandel dar: Eine besonders wichtige Voraussetzung bzw. Qualifikation für die

Tätigkeit in diesem Umfeld ist eine bereits reflektierte Migrationsgeschichte. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit Migration und ihren möglichen Bedingungen und Folgen, sowie eine besondere Sensibilität in Bezug auf Klischees, Rassismen und Sexismen ist wichtig, um für Opfer von Menschenhandel einen niederschwelligeren Zugang zum Angebot der Prozessbegleitung bieten zu können. Hierbei sind auch spezifische Sprachkenntnisse, die den Bedarf dieser Opfer bereits ohne Übersetzungsnotwendigkeit abdecken, sehr wertvoll. Diese Voraussetzungen sind über formalisierte Qualifizierungswege kaum zu erreichen. Daher sollen bei der Prozessbegleitung von Opfern von Menschenhandel in Ausnahmefällen auch andere im In- oder Ausland erworbene berufliche Qualifikationen für geeignet erachtet werden können. Die Überprüfung obliegt der Prozessbegleitungskommission. Eine derartige Anerkennung *ad personam* berechtigt nur zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung für Opfer von Menschenhandel.

Zum 7. Hauptstück:

Dieses Hauptstück regelt die zentralen Themenkomplexe der Prozessqualität und konkretisiert die bereits in 66b Abs. 1 und 2 StPO grundgelegten Begriffe der „Erforderlichkeit“ von Prozessbegleitung (§§ 30 bis 33), des „Verlangens“ nach Prozessbegleitung (§ 35) und der „Vorbereitung“ des Opfers (§ 37). Hinzu treten die Regelungen über die gehörige „Aufklärung“ (§ 36) des Opfers als Voraussetzung für die mit diesem als Zeichen des Einverständnisses mit der Leistungserbringung zu schließende Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung, über das – in der psychosozialen Prozessbegleitung zentrale Bedeutung habende – Bezugssystem bzw. die „Bezugsperson“ (§ 34), sowie über die „Fallbezogene Zusammenarbeit“ (§ 38).

Zu §§ 30 bis 32:

Die in den §§ 30 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 31 Z 1 bis 5 genannten Kriterien sind als „bewegliches System“ zu sehen, bei dem der Stellenwert der einzelnen Kriterien für die Gesamtbeurteilung veränderlich ist und das exaktere Vorliegen eines Kriteriums das weniger exakte Vorliegen eines anderen auszugleichen vermag; die Erfüllung bloß eines einzelnen Kriteriums reicht demzufolge nicht aus, die Erforderlichkeit zu bejahen.

Nach § 30 Abs. 2 ist insb. zu beurteilen, ab welchem Alter unmündig minderjährigen Opfern psychosoziale Prozessbegleitung gewährt werden kann. Als Grenze soll die Zeugnisunfähigkeit nach § 155 Abs. 1 Z 4 StPO angesehen werden. Diese hat im Ermittlungs- und Hauptverfahren zwar die zuständige Behörde festzustellen; für die Zwecke der Erforderlichkeitsprüfung können die dafür maßgeblichen Umstände aber auch von den Prozessbegleitungseinrichtungen herangezogen werden, weil die Beurteilung der Erforderlichkeit ja die Beurteilung der Zeugnisfähigkeit nicht vorwegnimmt. Demzufolge soll der bloße Umstand, dass ein Opfer sehr jung ist, die Erforderlichkeit nicht per se ausschließen; es soll stets auf die Gegebenheiten des einzelnen Falles ankommen. Der Rsp des OGH zufolge werden Kinder ab dem Alter von 5 Jahren grundsätzlich als vernehmungsfähige Zeugen angesehen (vgl. bspw. 11 Os 3/89); demzufolge wird ab diesem Alter grundsätzlich das Vorhandensein insb. der kognitiven Fähigkeiten nach Abs. 1 Z 3 zu bejahen sein. Diese Bestimmung kann aber auch bei Personen sehr hohen Alters zum Tragen kommen.

§ 32 bestimmt, dass die in § 30 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Kriterien im Sinne eines „beweglichen Systems“ bei der Prüfung der Erforderlichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 73b ZPO oder § 7 Abs. 1 AußStrG entsprechend zur Anwendung gelangen. Gleiches gilt für die Anwendung von § 30 Abs. 2.

Dass die Kriterien auch bei der Prüfung der Erforderlichkeit von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung in Mediensachen zur Anwendung gelangen, folgt bereits aus § 41 Abs. 9 MedienG (arg. „[...] den in § 66b Abs. 1 StPO angeführten Personen unter den dort angeführten Voraussetzungen [...] zu gewähren.“).

Zu § 33:

Diese Bestimmung regelt den Ablauf der Erforderlichkeitsprüfung. Die Prüfung der Erforderlichkeit bzw. die Genehmigung des Prüfungsergebnisses, wenn die Prüfung selbst von qualifizierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Prozessbegleitungseinrichtung durchgeführt wird, soll dem oder den Leitungsorgan(en) der Prozessbegleitungseinrichtung obliegen. Dies soll sowohl bei der, die Regel darstellenden, Prüfung *ex ante* als auch bei der, die Ausnahme darstellenden, Prüfung *ex post* nach Abs. 4 gelten und „Selbstbeauftragungen“ verhindern.

Die Prüfung der Erforderlichkeit der psychosozialen – nicht jedoch der juristischen – Prozessbegleitung entfällt bei Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 66b Abs. 1 Satz 2 StPO); sie wird vermutet (Abs. 1 Satz 3).

Voraussetzung dafür, dass eine allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung eine Erforderlichkeitsprüfung durchführen darf und kann, ist, dass sie über die entsprechende Eignung (§ 8) verfügt. Stellt die allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung fest, dass dies nicht der Fall ist, so hat sie das Opfer nach § 35 Abs. 3 ehest möglich an eine geeignete (§ 8) allgemeine oder

spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung zu verweisen. Diese Eignungsfeststellung hat unmittelbar nach Zugang des Verlangens und noch vor Beginn der Erforderlichkeitsprüfung zu erfolgen.

Unter der Prüfung *ex post* nach **Abs. 4** sind alle Fälle zu subsumieren, in denen eine Erforderlichkeitsprüfung *ex ante* nicht stattfinden kann, weil bspw. das Opfer um Gewährung von juristischer Prozessbegleitung zu einem Zeitpunkt – etwa am Wochenende bei der polizeilichen Einvernahme – ersucht, zu dem keine allgemeine oder spezialisierte Opferhilfeeinrichtung erreichbar ist. Wird diesfalls vom Opfer – etwa über einen der rechtsanwaltlichen Journaldienste – um die Begebung einer juristischen Prozessbegleitung ersucht, so soll diese erfolgen können, wenn andernfalls die Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit gefährdet sein könnte. Die Erforderlichkeitsprüfung ist ehest möglich *ex post* nachzuholen, wobei diejenige juristische Prozessbegleiterin oder derjenige juristische Prozessbegleiter, die oder der die Handlung ausgeübt hat, beruhend auf der Mitteilungspflicht nach § 27 Abs. 2 von sich aus tätig zu werden hat. Derartige Fallkonstellationen sind auch bei der psychosozialen Prozessbegleitung denkbar, etwa wenn in dringenden Fällen die Einrichtungsleitung, der die Erforderlichkeitsprüfung bzw. die Genehmigung obliegt, nicht erreichbar ist.

Zu § 34:

Der Begriff der Bezugsperson wird in § 1 Abs. 1 Z 7 definiert.

Auch die in § 34 **Abs. 1 Z 1 bis 5** genannten Kriterien sind als „bewegliches System“ zu sehen, bei dem der Stellenwert der einzelnen Kriterien für die Gesamtbeurteilung veränderlich ist und das exaktere Vorliegen eines Kriteriums das weniger exakte Vorliegen eines anderen auszugleichen vermag; die Erfüllung bloß eines einzelnen Kriteriums reicht demzufolge nicht aus, die Unerlässlichkeit zu bejahen.

Die Einbeziehung einer Bezugsperson stellt nicht den Regelfall, sondern die Ausnahme dar: Der Regelfall ist die psychosoziale Prozessbegleitung des Opfers alleine. Die erste Ausnahme ist die Einbeziehung einer Bezugsperson und deren Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung des Opfers und die zweite, in **Abs. 2** geregelte Ausnahme ist die Einbeziehung einer Bezugsperson und deren Begleitung durch eine(n) von der psychosozialen Prozessbegleitung des Opfers unterschiedliche(n) psychosoziale(n) Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter aus den ausdrücklich genannten drei Gründen. Der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 Z 7 zufolge ist eine Bezugsperson „eine dem Opfer nahestehende Person, die bei der Vorbereitung auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen zur psychischen Stabilisierung des Opfers beitragen kann“. Dies kann in einem Spannungsverhältnis zu einer „widersprechenden Interessenlage zwischen Opfer und Bezugsperson“, einer „spezifischen Psychodynamik zwischen Opfer und Bezugsperson“ oder „deliktsspezifischen Merkmalen“ stehen, weil sich durchaus Fallkonstellationen denken lassen, in denen eine Bezugsperson mit einer „widersprechenden Interessenlage“ oder einer „spezifischen Psychodynamik“ auf den ersten Blick nicht dazu geeignet erscheint, just jene Person zu stabilisieren, hinsichtlich der sie eine widersprechende Interessenlage hat oder mit der sie eine spezifische Psychodynamik verbindet. Auch hinter deliktsspezifischen Merkmalen können sich Fallkonstellationen verbergen, in denen die Bezugsperson an der Tat nicht gänzlich unbeteiligt war, sei es als Mittäterin oder Mittäter oder ebenfalls als Opfer. In diesen Fallkonstellationen kann es also auch darum gehen, einer potentiell „störenden“ Bezugsperson eigenständige psychosoziale Prozessbegleitung zukommen zu lassen, weil andernfalls zu befürchten ist, dass sie das Opfer zwischen den bloß punktuellen Interventionen der psychosozialen Prozessbegleitung destabilisiert.

Zu § 35:

Diese Bestimmung soll das im § 66b Abs. 1 Satz 1 StPO geforderte Verlangen des Opfers nach Prozessbegleitung konkretisieren. Das Verlangen hat nach **Abs. 1** ein ausdrückliches Ersuchen zu sein; dieses aus sonstigen Handlungen des Opfers abzuleiten, reicht nicht aus. Klargestellt wird, dass es grundsätzlich nicht dem Opfer obliegen soll, festzulegen, ob es um psychosoziale und juristische Prozessbegleitung oder nur um erstere oder nur um letztere ersucht; dies ist Aufgabe der vom Opfer angesprochenen Opferhilfeeinrichtung im Rahmen der zwingend vorzunehmenden Erforderlichkeitsprüfung. Verlangt das Opfer allerdings nur psychosoziale oder nur juristische Prozessbegleitung, so hat sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 die Prüfung auf dieses Verlangen zu beschränken.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass es bei minderjährigen Opfern für das Verlangen nach psychosozialer Prozessbegleitung – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – weder einer Befassung eines Kinder- und Jugendhilfeträgers noch der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters oder des Pflsgerichts bedarf, weil psychosoziale Prozessbegleitung keine Vermögensangelegenheit eines minderjährigen Opfers darstellt. Es genügt, dass das minderjährige Opfer entscheidungsfähig ist. Unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung bedarf das Verlangen nach juristischer Prozessbegleitung im Straf- oder Medienverfahren sehrwohl der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, zumal

die juristische Prozessbegleitung das minderjährige Opfer bei der Wahrnehmung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Straf- oder Medienverfahren vertritt. Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Im Falle der ungerechtfertigten Weigerung des gesetzlichen Vertreters, die Zustimmung zu erteilen, und allenfalls bei deren ungerechtfertigtem Widerruf durch den gesetzlichen Vertreter kann das Pflegschaftsgericht (auch ohne Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers) – etwa von der allgemeinen oder spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtung – befasst werden; dieses hätte dann für entsprechende Abhilfe zum Wohle des minderjährigen Opfers zu sorgen.

Ebenso wie nach § 33 Abs. 1 Satz 3 die Prüfung der Erforderlichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung bei Opfern entfällt, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 66b Abs. 1 Satz 2 StPO), bedarf es in diesem Fall auch keines Verlangens nach psychosozialer Prozessbegleitung. Die Gewährung von juristischer Prozessbegleitung setzt allerdings ein Verlangen und eine Erforderlichkeitsprüfung nach § 31 voraus; die Erforderlichkeit der juristischen Prozessbegleitung wird – anders als die der psychosozialen – nicht vermutet.

Zieht das Opfer das Verlangen nach der Gewährung von Prozessbegleitung zurück, so hat die Prozessbegleitungseinrichtung die Prozessbegleitung ehest möglich zu beenden (**Abs. 2**). Auch hier soll es grundsätzlich nicht dem Opfer obliegen, festzulegen, ob es nach der Beendigung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung oder nur ersterer oder nur letzterer ersucht; diese Beurteilung ist Aufgabe der prozessbegleitenden Einrichtung. Verlangt das Opfer allerdings ausdrücklich nach der Beendigung nur der psychosozialen oder nur der juristischen Prozessbegleitung, so ist auch nur die nachgesuchte Prozessbegleitung zu beenden, wobei ein derart präzisiertes Beendigungsersuchen die Frage nach der Erforderlichkeit der Prozessbegleitung als solche aufwerfen kann.

Nach **Abs. 3** hat eine allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung das Opfer ehest möglich an eine geeignete (§ 8) allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung zu verweisen, wenn sie feststellt, dass sie über die für die Prozessbegleitung des Opfers erforderliche Eignung (§ 8) nicht verfügt. Diese Eignungsfeststellung hat unmittelbar nach Zugang des Verlangens zu erfolgen, weil nach § 33 Abs. 1 Satz 1 die Eignung (§ 8) Voraussetzung dafür ist, dass die Erforderlichkeitsprüfung überhaupt durchgeführt werden darf und kann.

Zu § 36:

Die gehörige Aufklärung ist Voraussetzung für die – nach Bejahung der Erforderlichkeit – mit dem Opfer als Zeichen des Einverständnisses mit der Leistungserbringung zu schließende Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung.

Die gehörige Aufklärung nach **Abs. 1** ist eine „fallunabhängige“ Aufklärung, die bspw. auch die Information über die Strafbarkeit einer falschen Aussage des Opfers oder die Rechtsfolgen einer Verleumdung durch das Opfer zu umfassen hat. Die Aufklärung über „fallabhängige“ juristische Fragen soll aber jedenfalls der juristischen Prozessbegleitung vorbehalten bleiben (**Abs. 2**).

Die Dokumentation der gehörigen Aufklärung nach **Abs. 3** erfolgt bereits jetzt in der „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung“, die dem Handbuch Prozessbegleitung beigegeben ist und vom Opfer oder der bzw. dem Obsorgeberechtigten und der Vertretung der Prozessbegleitungseinrichtung zu unterfertigen ist.

Zu § 37:

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Vorbereitung des Opfers auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung des Opfers zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (§ 66b Abs. 2 StPO) keine Vorbereitung oder Nachbereitung von Aussagen oder Handlungen des Opfers im Ermittlungs- oder Hauptverfahren zu umfassen hat. Dem steht die Aktenkenntnis der psychosozialen Prozessbegleitung nicht entgegen. Eine solche ist jedenfalls unabdingbar, um das Opfer optimal auf das Verfahren vorbereiten zu können.

Mit § 37 soll dem – immer wiederkehrenden – Vorwurf an die psychosoziale Prozessbegleitung begegnet werden, dass Opfern bestimmte Formulierungen in ihren Aussagen von Opferhilfeeinrichtungen vorgegeben würden.

Zu § 38:

Die fallbezogene Zusammenarbeit (§ 38) und die fallbezogene Erreichbarkeit (§ 40 Abs. 2) stehen in engem Zusammenhang. So ist es bspw. in der Regel nicht Aufgabe der juristischen, sondern der psychosozialen Prozessbegleitung, das – bei der Hauptverhandlung nicht anwesende – Opfer vom Ausgang der Verhandlung zu informieren, weil die juristische Prozessbegleitung dem Opfer keine psychologische Stütze sein kann. Eine solche Informationsübermittlung an das Opfer muss ehest möglich erfolgen und setzt die

wechselseitige zeitliche und örtliche Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung voraus.

Zum 8. Hauptstück:

Dieses Hauptstück regelt die zentralen Themenkomplexe der Strukturqualität und behandelt die „Räumliche Ausstattung (§ 39), die „Erreichbarkeit“ (§ 40) und die „nicht fallbezogene Zusammenarbeit“ (§ 41).

Zu § 39:

Abs. 1 regelt die Mindestanforderungen (arg. „*jedenfalls*“) an die räumliche Ausstattung von allgemeinen und spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtungen, die auch Voraussetzung für das Vorhandensein institutioneller Eingebundenheit (§ 1 Abs. 1 Z 6) sind. Die mit § 1 Abs. 1 Z 6 vorgenommene Schärfung letzterer muss auch einer Schärfung der räumlichen Ausstattungserfordernisse zur Folge haben. Dies soll insb. dadurch erreicht werden, dass: „[...] *nur der Beratung dienende, einrichtungsinterne Beratungsräume*“ vorhanden sein müssen, die „[...] *der allgemeinen oder spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtung ausschließlich zugeordnet zu sein [haben]*“. Damit soll quellberufsuntypischen Mischverwendungen von Räumlichkeiten, bspw. der Nutzung von rechtsanwaltlichen Räumlichkeiten für psychosoziale Beratungsgespräche, ebenso vorgebeugt werden, wie psychosozialer einrichtungsexterner Beratung, bspw. im öffentlichen Raum.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz regelt **Abs 2**, demzufolge „mobile“ Prozessbegleitung zulässig sein soll, wenn es dem Opfer unzumutbar ist, die Leistungen in einrichtungsinternen Beratungsräumen in Anspruch zu nehmen. Unzumutbarkeit soll insbesondere vorliegen, wenn die Inanspruchnahme der Leistungen in einrichtungsinternen Beratungsräumen eine wesentlich weitere Anreise des Opfers zur Folge hätte oder der Inanspruchnahme die besonderen Bedürfnisse des Opfers (Immobilität, etc.) entgegenstehen. Die Beurteilung der Unzumutbarkeit soll der, die einrichtungsexternen Räumlichkeiten hinzuziehenden, allgemeinen oder spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtung obliegen.

Zu § 40:

Abs. 1 regelt die nicht fallbezogene Erreichbarkeit; **Abs. 2** die fallbezogene Erreichbarkeit. Auch die „*mehrständige*“ nicht fallbezogene Erreichbarkeit „*an Arbeitstagen*“ ist wie bei den räumlichen Ausstattungserfordernissen eine Mindestanforderung (arg. „*jedenfalls*“). Für die fallbezogene Erreichbarkeit darf auf die Ausführungen zu § 38 verwiesen werden.

Zu § 41:

Diese Bestimmung regelt die nicht fallbezogene Zusammenarbeit und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Zum 9. Hauptstück:

Dieses Hauptstück regelt die Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Die Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter umfasst derzeit 66 Ausbildungseinheiten à 45 Minuten, die in drei Seminaren à 3 Tagen abgehalten werden. Aus methodischen Gründen liegt die maximale Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundsätzlich bei 27. Die Seminare werden je zur Hälfte für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter aller Einrichtungstypen gemeinsam und getrennt nach Einrichtungstypen in Kleingruppen abgehalten. In den Jahren 2015 bis 2020 wurden in sieben abgeschlossenen Lehrgängen insgesamt 151 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgebildet. Im Jahre 2021 sollen vier weitere Ausbildungslehrgänge angeboten werden.

Zu § 42:

Diese Bestimmung soll die Beauftragung von Einrichtungen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Prozessbegleitung betraut sind, mit der Durchführung der Ausbildungslehrgänge ermöglichen. Die gegenwärtig gepflogene Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter wird vom Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) durchgeführt. Die vorgenommene Aufzählung enthält nur diejenigen Ressorts, die gegenwärtig die Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter finanzieren. Das diesbezüglich bestehende Verwaltungsübereinkommen bedarf im Hinblick auf die neu auszurichtende Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter entsprechender Anpassung.

Zu §§ 43 bis 46:

Diese Bestimmungen regeln die Ziele (§ 43), Umfänge (§ 44) und Inhalte (§ 45) der Ausbildung sowie die Berücksichtigung von im Rahmen von Ausbildungen für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 46). Zu unterscheiden ist zwischen der allgemeinen Grundausbildung (**Anlage 1**), den spezialisierten Grundausbildungen (**Anlagen 2 bis 5**) und den spezialisierten Zusatzausbildungen (**Anlage 6 bis 12**).

Die allgemeine Grundausbildung orientiert sich umfänglich und inhaltlich weitestgehend am gegenwärtigen allgemeinen Ausbildungsteil und umfasst wie dieser 35 Ausbildungseinheiten à 45 Minuten, die in einem Seminar à 5 Tagen abgehalten werden soll. Die spezialisierten Grundausbildungen orientieren sich umfänglich weitestgehend an den gegenwärtigen spezifischen Ausbildungsteilen und umfassen je 32 Ausbildungseinheiten – gegenwärtig umfassen die spezifischen Ausbildungsteile 31 Ausbildungseinheiten – à 45 Minuten, die in Seminaren à 4 Tagen abgehalten werden sollen. Inhaltlich neu ist, dass die spezialisierte Grundausbildung für volljährige Opfer (§ 65 Z 1 lit. a oder b StPO), die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten (§ 1 Abs. 2 Z 2) und volljährige Opfer (§ 65 Z 1 lit. a oder b StPO), zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte (§ 1 Abs. 2 Z 3), aufgrund der gänzlich unterschiedlichen Gewaltdynamiken für weibliche und männliche Opfer getrennt entwickelt werden und auch getrennt angeboten werden soll.

Da – wie im allgemeinen Teil ausgeführt – in Hinkunft Prozessbegleitungseinrichtungen, die über eine oder mehrere der nach § 1 Abs. 2 geforderten Spezialisierungen verfügen, auch die, der jeweiligen Spezialisierung unterfallenden Opfer prozessbegleiten dürfen, mithin die bisher gepflogene Einteilung nach *Einrichtungstypen* zugunsten einer Einteilung nach *Einrichtungskriterien* neu ausgerichtet werden soll, muss auch die Möglichkeit bestehen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Prozessbegleitungseinrichtung, die über mehrere der nach § 1 Abs. 2 geforderten Spezialisierungen verfügt oder solche anstrebt, mehrere spezialisierte Grundausbildungen absolvieren können.

Zu diesem Zweck neu geschaffen werden sollen die spezialisierten Zusatzausbildungen, die der- oder demjenigen, der die Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter bereits abgeschlossen hat, den Erwerb einer weiteren spezialisierten Grundausbildung ermöglicht. Die spezialisierten Zusatzausbildungen sollen je 16 Ausbildungseinheiten à 45 Minuten umfassen, die in Seminaren à 2 Tagen abgehalten werden sollen. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über den entsprechenden Quellenberuf (§ 29) verfügt.

Bei den spezialisierten Zusatzausbildungen ist zwischen denjenigen, die den spezialisierten Grundausbildungen nach **§ 45 Abs. 2** (für allgemeine Prozessbegleitungseinrichtungen) und **§ 45 Abs. 3 Z 1 bis 3** (für spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtungen) entsprechen (**Anlagen 6, 7, 8 und 9**) und denjenigen, die gänzlich neu zu entwickeln sind (**Anlagen 10, 11 und 12**), zu unterscheiden. Der Neuentwicklung bedürfen die spezialisierten Zusatzausbildungen für die psychosoziale Prozessbegleitung von volljährigen Opfern (§ 65 Z 1 StPO) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB) sowie von volljährigen Opfern (§ 65 Z 1 StPO) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde (§ 1 Abs. 2 Z 4), von Minderjährigen und Volljährigen, die Opfer (§ 65 Z 1 lit. a oder b StPO) von Menschenhandel gewesen sein könnten (§ 1 Abs. 2 Z 5) und von volljährigen Opfern (§ 65 Z 1 lit. a oder b StPO), die Gewalt in Einrichtungen ausgesetzt gewesen sein könnten, die Wohn-, sonstigen Unterbringungs- oder Strafvollzugszwecken dienen (§ 1 Abs. 2 Z 6). Entsprechender Anpassung bedürfen auch die Ausbildungsinhalte der spezialisierten Grundausbildung für minderjährige (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) Opfer.

Die um die Hälfte verkürzte Dauer derjenigen spezialisierten Zusatzausbildungen, die den spezialisierten Grundausbildungen entsprechen, ist wie folgt begründet: Beim Ausbildungsschwerpunkt *„Ablauf der Prozessbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der fallspezifischen Kooperation und der Bedachtnahme auf die Sicherheit von Opfer und Prozessbegleitung“* ist die Darstellung des Ablaufs der Prozessbegleitung für die unterschiedlichen Opfergruppen inhaltlich weitgehend gleich, weswegen dieser in der spezialisierten Zusatzausbildung nicht nochmals detailliert vermittelt werden muss. Dies rechtfertigt die Kürzung von 14 auf 10 Ausbildungseinheiten. Gleiches gilt für die Ausbildungsschwerpunkte *„Spezielle Anforderungen an die Prozessbegleitung“* und *„Besonderheiten der Psychotraumatologie und Traumaverarbeitung in der Opfergruppe“* welche in den spezialisierten Grundausbildungen ausführlich in je 8 Ausbildungseinheiten behandelt werden. Hier kann, um Wiederholungen zu vermeiden, in den spezialisierten Zusatzausbildungen auf je 2 Ausbildungseinheiten reduziert werden.

Aufgrund der erforderlichen Zusatzkenntnisse soll für die psychosoziale Prozessbegleitung von volljährigen Opfern (§ 65 Z 1 StPO) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB) sowie von volljährigen Opfern (§ 65 Z 1 StPO) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen

wurde (§ 1 Abs. 2 Z 4), von Minderjährigen und Volljährigen, die Opfer (§ 65 Z 1 lit. a oder b StPO) von Menschenhandel gewesen sein könnten (§ 1 Abs. 2 Z 5) und von volljährigen Opfern (§ 65 Z 1 lit. a oder b StPO), die Gewalt in Einrichtungen ausgesetzt gewesen sein könnten, die Wohn-, sonstigen Unterbringungs- oder Strafvollzugszwecken dienen (§ 1 Abs. 2 Z 6) der Erwerb der entsprechenden spezialisierten Zusatzausbildung verpflichtend sein (§ 43 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 44 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 4, 5 und 6). Gegenwärtig erfolgt der Erwerb der Zusatzkenntnisse für die psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern von Menschenhandel und von Opfern, die Gewalt in Einrichtungen ausgesetzt gewesen sein könnten, zum größten Teil im Rahmen von einrichtungsinternen Aus- und Fortbildungen und nur zu einem geringen Teil in der gegenwärtig gepflogenen Ausbildung. Die Möglichkeit, Zusatzkenntnisse für die psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern nach § 66b Abs. 1 lit. c und d StPO zu erwerben, besteht – soweit ersichtlich – gegenwärtig noch nicht. Durch die Schaffung der beiden erstgenannten Zusatzausbildungen soll mehr Transparenz erzielt, durch die Schaffung der letztgenannten Zusatzausbildung die fachliche Qualifikation gestärkt werden.

Aufgrund der mit dem Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020), neu geschaffenen Möglichkeit, Opfern nach § 66b Abs. 1 lit. c und d StPO sowie den in § 66b Abs. 1 StPO genannten Personen für die Stellung von selbstständigen Anträgen nach § 8a (selbstständiger Antrag, mit dem eine Entschädigung nach §§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c MedienG geltend gemacht wird), § 33 Abs. 2 (selbstständiger Antrag auf Einziehung) und § 34 Abs. 3 (selbstständiger Antrag auf Urteilsveröffentlichung) MedienG Prozessbegleitung zu gewähren, plant das Bundesministerium für Justiz, nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel alsbald diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

Zu § 47:

Diese Bestimmung regelt in den **Abs. 1 und 2**, wer zur Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen berechtigt ist.

Aus den zu § 23 Abs. 1 und 2 genannten Gründen sollen nach **Abs. 3** an der Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von bewährten geeigneten Einrichtungen teilnehmen können, deren Förderung nach den ARR 2014 idGF ausgeschlossen ist und mit denen demzufolge keine Förderungsverträge nach § 66b Abs. 3 StPO abgeschlossen werden können.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, die **Abs. 3** unterfallen, haben wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von allgemeinen und spezialisierten Prozessbegleitungseinrichtungen im Straf- und im Zivilverfahren die Stellung einer Vertrauensperson (§ 160 Abs. 2 StPO, § 73b Abs. 2 ZPO), sind aber weder berechtigt noch verpflichtet, sich als psychosoziale Prozessbegleitung des Opfers auszuweisen; gleiches gilt im Medienverfahren. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 23 darf verwiesen werden. Diese Berechtigung und Verpflichtung entsteht – ebenso wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kraft Bedarfs nach § 10 Abs. 2 Prozessbegleitung ausübenden Einrichtungen der Opferhilfe – nach **Abs. 4** erst, wenn und sobald sie für eine allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung tätig und in diese institutionell eingebunden sind.

Zu § 48:

Diese Bestimmung regelt die Führung der Liste der Ausbildungslehrgänge und soll die Beauftragung von Einrichtungen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Prozessbegleitung betraut sind, zur Führung dieser Liste ermöglichen. Derzeit führt und administriert das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) eine Liste der gegenwärtig angebotenen Grundausbildungslehrgänge für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

Zum 10. Hauptstück:

Zu § 49:

Die Einbringung von fachlicher Expertise soll durch die Schaffung der Möglichkeit, Arbeitsgruppen einzurichten, so flexibel wie möglich gestaltet werden können. Hinzuweisen ist, dass es mit der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Prozessbegleitung bereits eine seit Jahren bestehende Einrichtung gibt, die mit den unter **Abs. 1** genannten Aufgaben befasst werden könnte.

Zum 4. Teil:

Zu § 50:

Vorgeschlagen wird (**Abs. 1**), das Inkrafttreten mit 1. Oktober 2021 vorzusehen, um die Förderungsverträge mit den Prozessbegleitungseinrichtungen für den Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 30. September des Folgejahres an den neuen Bestimmungen ausrichten zu können. Auch die Einrichtung der Prozessbegleitungskommission wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Darüberhinaus gilt es zu bedenken, dass die

Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter neu auszurichten ist und die Ausbildungsunterlagen entsprechend adaptiert und zum Teil neu ausgearbeitet werden müssen.

Vorgeschlagen wird weiters (**Abs. 2**), dass Anträge auf Eintragung in die Prozessbegleitungseinrichtungsliste nach § 7 Abs. 2 und in die Prozessbegleitungsliste nach § 13 ab 1. Juli 2021 gestellt werden können, um genügend Zeit für die Prüfung der einlangenden Anträge zur Verfügung zu haben. Die Eintragungen in die Prozessbegleitungseinrichtungsliste und in die Prozessbegleitungsliste werden erst ab dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung wirksam.

Zu § 51:

Abs. 1 dieser Bestimmung regelt die Anerkennung von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworbenen Ausbildungen in psychosozialer Prozessbegleitung. Zur Feststellung der Eignung einer Einrichtung bedarf es auch des Wissens um die Anzahl der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die eingetragen werden. Ausgegangen wird davon, dass für einen Großteil der in der Praxis tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter Anträge auf Eintragung seitens der geförderten Einrichtungen der Opferhilfe unmittelbar nach dem frühest möglichen Zeitpunkt – nach § 50 Abs. 2 dem 1. Juli 2021 – gestellt werden, sodass in den Monaten Juni bis September die Masse derjenigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, auf die die Übergangsvorschriften anzuwenden sind, zur Eintragung in die Prozessbegleitungsliste vorbereitet werden können. Der Monat Oktober soll zur Eintragung der „Nachzügler“ dienen. Vorgeschlagen wird, den 31. Oktober 2021 als spätestmöglichen Zeitpunkt für Anerkennungswerberinnen und -werber vorzusehen.

Die Tätigkeit als juristische Prozessbegleiterin oder juristischer Prozessbegleiter setzt die Registrierung in der im Bundesministerium für Justiz eingerichteten und automationsunterstützt geführten Abrechnungsdatenbank für Leistungen der Prozessbegleitung voraus. Für im Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits dergestalt registrierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soll es daher nach **Abs. 2** keiner Antragstellung auf Eintragung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 bedürfen; letztere Bestimmung soll nur für Neuzugänge gelten.

Zu § 52:

Diese Bestimmung enthält bloße Klarstellungen.

Zu § 53:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.